

Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans

Stand: 04 / 2026
§§ 3 (1) / 4 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung mbB

Bearbeiterinnen: Dipl.-Ing. F. Schwerdt, B. A. M. Klütz;
A. Hoffmann, M. Pfau; A. Körtge, K. Müller

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel**Inhalt:**

	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform	7
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	7
2.0 Planinhalt/ Begründung	9
2.1 Gemeinde Dettum, Ortsteil Dettum	9
2.2 Gemeinde Sickte, Ortsteil Sickte	12
2.3 Landwirtschaft und Immissionen	14
2.4 Hochwasserschutz und Gewässerschutz	15
2.5 Bergbau/Bodenschutz	15
2.6 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur	17
2.7 Brandschutz	17
2.8 Denkmalschutz	17
3.0 Umweltbericht	17
3.1 Einleitung	17
3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	17
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	18
3.1.3 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	19
3.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	33
3.1.5 Andere Planungsmöglichkeiten	34
3.1.6 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind	35
3.2 Zusatzangaben	35
3.2.1 Verwendete Methodik	35
3.2.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	35
3.2.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	35
3.2.4 Quellenangaben	36
4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur	37
5.0 Flächenbilanz	38
6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	38
7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	38
8.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	38
9.0 Verfahrensvermerk	39

1.0 Vorbemerkung

Die Samtgemeinde Sickte liegt östlich im Landkreis Wolfenbüttel und grenzt im Westen an die Wolfenbütteler und Braunschweiger Stadtgebiete. Im Norden grenzt die Gemeinde Cremlingen, im Nordosten die Stadt Königslutter, im Osten das Gfg. (gemeindefreies Gebiet) Königslutter, im Südosten das Gfg. Am Großen Rhode und im Süden die Samtgemeinde Elm – Asse. Die Samtgemeinde Sickte liegt in der ländlichen Region und ist rund 8.198 ha groß. Sie setzt sich aus den Gemeinden Dettum (OT Dettum, Mönchevahlberg, Weferlingen), Erkerode (OT Erkerode, Lucklum), Evessen (OT Evessen, Gilzum, Hachum, sowie eine kleine Exklave rund um die Gaststätte "Am Reiting"), Sickte (OT Sickte (Ober- und Niedersickte), Apelnstedt, Hötzum, Volzum) und Veltheim (OT Veltheim, Klein Veltheim) zusammen. In der Samtgemeinde Sickte leben zurzeit 10.151 Einwohner (Stand 30.06.2025).

Die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sickte wurde am 30.09.2025 durch den Rat der Samtgemeinde Sickte beschlossen. Sitz der Samtgemeindeverwaltung ist das Rathaus in Sickte. Die Planung betrifft Flächen in der Gemeinde Dettum und in der Gemeinde Sickte.

Gemeinde Dettum

Flächen für den Gemeinbedarf – 0,29 ha

Gemeinde Sickte

Gewerbliche Baufläche – 1,7 ha

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Raumordnung bezeichnet die zusammenfassende, überfachliche, überkommunal koordinierte Strukturierung des Raums. In Niedersachsen findet sie auf den Ebenen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und nachfolgend in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) statt. Die Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weiterentwickelt und konkretisiert. Dabei sind die im LROP festgelegten Ziele der Raumordnung in die Festlegungen des RROPs ebenfalls als Ziele der Raumordnung zu übernehmen.

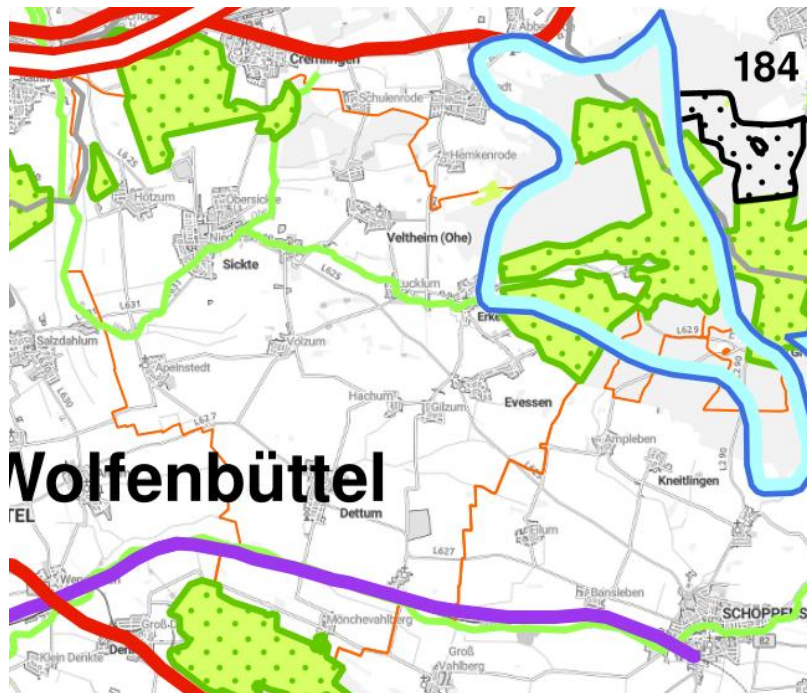
Die in den jeweiligen Planwerken als Ziele der Raumordnung [Z] festgelegten Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind in den Aufstellungsprozessen abschließend unter- und gegeneinander abgewogen und sind daher sowie aufgrund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) "bei [...] raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen [...] zu beachten". Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 4 mit gleicher Zielrichtung, dass Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Über die Ziele der Raumordnung hinaus enthalten die Planwerke ergänzende Grundsätze [G] sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Diese sind in der kommunalen Bauleitplanung als abwägungsfähige Vorgaben der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sollen so mit ihnen abgestimmt werden, dass die Grundsätze und Erfordernisse möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine abweichende Nutzungsentscheidung der Kommunen ist allerdings nach sachgerechter Abwägung möglich.

Nachfolgend werden die für die vorliegende Planung wesentlichsten Ziele [Z] und Grundsätze [G] der Raumordnung wiedergegeben, um darzulegen, in welchem raumordnerischen Rahmen sich die kommunale Bauleitplanung bewegt. Die festgelegten Sachverhalte werden jeweils mit Verweis auf das Kapitel der beschreibenden Darstellung genannt.

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

Landes-Raumordnungsprogramm



Landesraumordnungsprogramm Braunschweig 2022

Für die Samtgemeinde gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ¹⁾. Es legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind (2.2.01).

Nach landesplanerischen Vorgaben liegt die Samtgemeinde Sickte innerhalb der ländlichen Regionen. Schwerpunkte der Entwicklung innerhalb der ländlichen Regionen sind beispielsweise der Erhalt gewachsener Siedlungsstrukturen, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig ist anzustreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln. Wichtig ist schließlich auch die Sicherung der für diesen Raum typischen Funktionen, wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Feriennutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen.

Im LROP sind für das Samtgemeindegebiet u.a. folgende Ziele der Raumordnung im Hinblick auf die vorliegende Planung zeichnerisch festgelegt:

- Vorranggebiet "Biotopverbund, linienförmig" – Wabe, Ohe und Losebach in Sickte und die "Altenau" südlich von Dettum
- Vorranggebiet "Sonstige Eisenbahnstrecke" – südlich von Dettum
- Vorranggebiet "Trinkwassergewinnung" – östlich von Evesen "Lutterspring"

¹⁾ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML): *Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP) – in der aktuellen Fassung*; Hannover

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

- Vorranggebiet "Natura 2000" - Nördlich von Sickte "Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen", südlich von Dettum "Asse" und östlich von Evessen und Erkerode "Nordwestlicher Elm"

Regionalplanung

Es gilt aufgrund der Lage für die Samtgemeinde Sickte das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP) samt seiner 1. Änderung. Des Weiteren wurde im Mai 2018 die Neuauflistung des RROP beschlossen. Die Planung steht am Anfang: Zurzeit werden die abgefragten Planungsgrundlagen ausgewertet und daraus ein erster Entwurf entwickelt. ²⁾

Die Standorte der Grundzentren im Großraum Braunschweig übernehmen in den ländlichen Regionen Versorgungsfunktionen, die in der Regel auf das jeweilige Samt- oder Einheitsgemeindegebiet ausgerichtet sind. Für die hier ansässige Bevölkerung soll die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Diensten, Einzelhandelsbetrieben, Ärzten und Apotheken sichergestellt werden. An diesen Standorten soll eine Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten einhergehen, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgeht, um in den ländlichen Regionen leistungsfähige Zentrale Orte zu erhalten. (zu 1.1.1(8) Begründung zum RROP) ³⁾. In der Samtgemeinde bildet die Gemeinde Sickte das Grundzentrum.

Mit dem Konzept der zentralen Orte geht eine auf die zentralörtlichen Versorgungskerne ausgerichtete Funktionsbündelung, Arbeits- und Wohnstättenkonzentration einher. In den zentralen Orten sollen soziale, kulturelle, administrative und Versorgungseinrichtungen vorhanden sein, damit die Bevölkerung diese Einrichtungen mit relativ geringem Zeit- und Wegeaufwand in Anspruch nehmen kann, die Einrichtungen selbst von der Nähe anderer zentraler Einrichtungen profitieren und das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentraler Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV, nicht auf sämtliche Gemeindeteile im gleichen Umfang ausgerichtet werden muss. Außerdem ist mit diesem Konzept eine langfristige Infrastruktursicherung verbunden.

Mit dem zentralörtlichen System sind folgende Funktionszuweisungen verbunden: Grundzentren befriedigen mit ihren zentralen Einrichtungen und Angeboten den allgemeinen, täglichen Grundbedarf. Gleiches gilt für Standorte mit grundzentralen Teilfunktionen. (zu 1.1.1 Begründung zum RROP)

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf ein Netz leistungsfähiger Zentraler Orte trägt zur Freiraumsicherung in den Achsenzwischenräumen bei und dient dem Erhalt und der Entwicklung eines attraktiven Wohnumfeldes. Der zentrale Ort der kurzen Wege begrenzt den Ressourcenverbrauch und effektiviert den Ressourceneinsatz, womit das Prinzip der nachhaltigen Regionalentwicklung unterstützt wird.

Die Orientierung der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte kann darüber hinaus zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und durch die Verknüpfung der Funktionen Wohnen und Arbeiten zumindest partiell zur Verkehrsvermeidung beitragen. Die zentralen Orte übernehmen daher neben ihrer klassischen Versorgungsfunktion eine herausragende Rolle im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung sowohl im gewerblichen Bereich als auch im Wohnsiedlungsbereich, die über das Maß der Eigenentwicklung

²⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: 2008, 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig, in Kraft getreten am 05.05.2008, 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP Braunschweig 2008. In Kraft getreten am 02.05.2020

³⁾ Regionales Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änderung, für den Regionalverband Großraum Braunschweig (RROP)

hinausgeht. Zentrale Orte, die über Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV und gleichzeitig Verknüpfungspunkte zum flächenerschließenden ÖPNV verfügen, sind wichtige Konzentrationspunkte der Siedlungsentwicklung. Die Nutzung des ÖPNV trägt zur Minderung des motorisierten Individualverkehrs bei. (zu 1.1. (1 und 4, 2 und 3) Begründung)

Die Einbindung in das Netz des überregionalen Straßenverkehrs erfolgt unter anderem über die Landstraße L 625 von Nordwest nach Südost sowie die Landstraße L 631 von Westsüdwest nach Nordost. Die beiden Landesstraßen kreuzen sich im Ortsteil Sickte. Beide Straßen führen zur B 1 und die L 625 zusätzlich zur BAB 39. Zudem führt die L 627 durch das südliche Samtgemeindegebiet und L 629 und die L 632 erschließen die nördlichen Teile der Samtgemeinde. Die weitere regionale Einbindung erfolgt über das übrige klassifizierte Netz der Landes- und Kreisstraßen. Ein Anschluss an den schienengebundenen Verkehr besteht südlich von Dettum mit einem Haltepunkt an der Bahnstrecke Wolfenbüttel – Schöppenstedt.

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm⁴⁾ ist die Siedlungsentwicklung gemäß dem Prinzip der dezentralen Konzentration vorrangig auf die zentralen Standorte auszurichten. Dies ermöglicht gleichwohl eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in den Gemeinden und Ortsteilen der Samtgemeinden, deren Entwicklung in der Summe nicht zu Lasten der Funktion des zentralen Standortes gehen darf.

Dem Prinzip der dezentralen Konzentration folgend, ist der Gemeinde Sickte die Funktion eines Grundzentrums im Verflechtungsbereich von Ober- und Mittelzentren zugewiesen. Als Grundzentrum hat Sickte u. a. gemäß den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) die Funktionszuweisung, den allgemeinen, täglichen Grundbedarf, sowie einen über den Eigenentwicklungsbedarf hinausgehenden Wohnbedarf zu befriedigen.

Die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten in Grundzentren oder in Standorten mit grundzentralen Teilfunktionen bedeutet eine ortsangemessene Erweiterung des ausgewiesenen Standortes, nicht aber eine Entwicklung zu Lasten benachbarter bzw. höherrangiger Zentren. (zu 1.1 (5))

Im Samtgemeindegebiet sind im RROP überwiegend Vorbehaltsgebiete für die "Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials" (III 2.1 (6) und III 3 (3)) ausgewiesen, in die die einzelnen Ortslagen eingebettet sind. Vorbehaltsgebiete für "Wald und besondere Schutzfunktionen des Waldes" (III 2.2 (4), III 2.2 (9) und III 3 (3)) sind insbesondere mit dem Landschaftsschutzgebiet "Veltheimer Forst (LSG WF 026)", dem Landschaftsschutzgebiet "Nieder- und Oberdahlumer Holz, Lagholz, Hötzumer Forst, Obersickter Holz und angrenzende Landschaftsteile" (LSG WF 052) sowie im Bereich der Höhenzüge Elm (Landschaftsschutzgebiet, LSG WF 022) und Asse (Landschaftsschutzgebiet LSG WF 053) vorhanden. In diesen Bereichen bestehen darüber hinaus Festlegungen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für "Natur und Landschaft" sowie Vorbehaltsgebiete für "Erholung". Einigen Ortsteilen, die im Naturpark "Elm – Lappwald (NP NDS 011), der zu einem knappen Drittel in das Samtgemeindegebiet hineinragt, liegen, ist die besondere Entwicklungsaufgabe "Erholung" zugewiesen; dieses sind Erkerode, Lucklum und Veltheim. Hier und in der näheren Umgebung liegt auch das Vorranggebiet (Veltheimer Forst) "Ruhige Erholung in Natur und Landschaft (III 2.4 (4))" und das Vorbehaltsgebiet "Erholung (III 2.4 (5))".

⁴⁾ Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

In Sickte, südlich von Dettum und nördlich von Mönchevahlberg liegen die Vorranggebiete "Hochwasserschutz (III 2.5.4 (4)) und westlich von Hötzum das Vorbehaltsgebiet "Hochwasserschutz" (III 2.5.4 (9) / (10)).

ÖPNV

Generell achten die Samtgemeinde und die Gemeinden in der vertiefenden Umsetzung darauf, dass die neu ausgewiesenen Flächen auch durch ÖPNV erschlossen werden. Ggf. kann auch mit den Betreibergesellschaften verhandelt werden, neue Haltepunkte mit einzuplanen oder Strecken geringfügig zu erweitern.

Jedoch handelt es sich bei der Samtgemeinde Sickte um eine großflächige Samtgemeinde in den ländlichen Regionen. Bei den ausgewiesenen Flächen kann ein Anschluss an das ÖPNV-Netz gewährleistet werden, obwohl die Anzahl der Fahrten aus den umliegenden Ortsteilen sehr gering ist. Daher sind hier zum Teil größere Wegstrecken und eine geringe Busfrequenz des ÖPNV in Kauf zu nehmen. Bei der Planfläche in Sickte befindet sich die nächste Bushaltestelle rund 300 m östlich an der Landesstraße L 625 und in Dettum befindet sich die nächste Bushaltestelle rund 50 m südlich an der "Wolfenbüttler Straße".

1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform

Die vorliegende 23. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sickte bezieht sich auf die Gemeinde Dettum und Gemeinde Sickte.

Die vorliegende 23. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,99 ha in den Mitgliedsgemeinden Dettum und Sickte. Ziel der Änderung ist die Darstellung von einer Fläche für Gemeinbedarf in Dettum mit der Zweckbestimmung "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" (rd. 0,29 ha) und einer gewerblichen Baufläche (rd. 1,7 ha) am westlichen Rand der Ortslage von Sickte. Die Planung ist erforderlich, um die Flächen für die geplanten Inanspruchnahmen bauleitplanerisch vorzubereiten.

Entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO 90) sind die Flächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) ausgewiesen, um auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung den Entwicklungsspielraum offen zu lassen.

Mit den vorliegenden Änderungen sollen überwiegend bauliche Erweiterungsmöglichkeiten in den einzelnen Ortslagen, Anpassungen an bestehende Situationen und Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung geschaffen werden. Grundsätzlich wird die Planung als an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB angepasst angesehen.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird erforderlich, um die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans den konkreten Nutzungsabsichten anzupassen und planerisch abzustimmen unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Auf der nachfolgenden Planungsebene werden Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen entwickelt werden.

Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuchs, unterzieht die Samtgemeinde das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans einer Umweltprüfung, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht gefunden hat.

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans sollen folgende Flächen geändert werden:

Im Osten der bebauten Ortslage von Dettum soll auf einer Fläche das bestehende Vereinsheim abgesichert werden und die Einrichtung einer ca. 50 m² großen Verkaufsstelle für landwirtschaftliche Erzeugnisse ermöglicht werden. Hierfür wird die derzeit 0,29 ha große, als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" dargestellte Fläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" umgewandelt.

Im Westen von Sickte, soll aus den im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft (ca. 1,7 ha), nördlich der Landesstraße L 625" eine "Gewerbliche Baufläche" entstehen. Die Fläche dient der Vorhaltung und Erweiterung der gewerblichen Bauflächen im Grundzentrum Sickte.

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

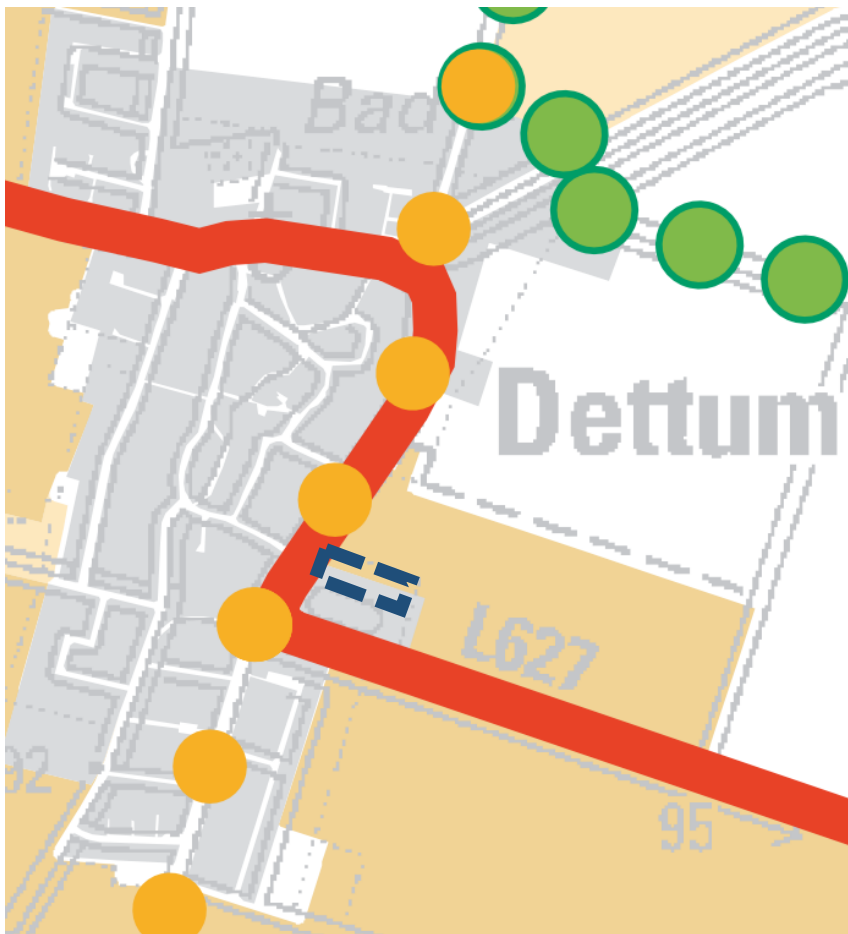
2.0 Planinhalt/ Begründung

Die Samtgemeinde Sickte beabsichtigt mit der 23. Änderung, folgende Flächen zu ändern:

2.1 Gemeinde Dettum, Ortsteil Dettum



Zeichnerische Darstellung RROP (ohne Maßstab), mit markiertem Geltungsbereich



Zeichnerische Darstellung RROP-Neuaufstellung 1. Entwurf (ohne Maßstab), mit markiertem Geltungsbereich

So wird in der aktuell laufenden Neuaufstellung des RROP das Plangebiet als „vorhandene Bebauung/Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Die „Wolfenbüttler Straße“ wird weiterhin als „Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung“ (4.13 04) dargestellt. Jedoch wurde dort auch ein „Vorranggebiet regional bedeutsamer Radweg“ (4.1.2 23) ergänzt. Die Flächen nördlich und östlich vom Plangebiet werden als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft“ (3.2.1 04) dargestellt.

Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen"

Dettum ist die südlichste Gemeinde der Samtgemeinde Sickte und liegt südsüdwestlich des Naturparks Elm-Lappwald. Sie grenzt im Norden an die Gemeinden Sickte und Evessen, im Osten und Südosten an die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm – Asse Kneitlingen und Vahlberg und im Süden an die Gemeinde Denkte (SG Elm-Asse).

Nordöstlich angrenzend an die Stadt Wolfenbüttel, bietet die Gemeinde Dettum (bestehend aus den Ortsteilen Dettum, Mönchevahlberg und Weferlingen) eine direkte Verbindung zur Stadt Wolfenbüttel. Die Mitgliedsgemeinde Dettum zählt rund 1.177 Einwohner (Stand 30.06.2025).

Die im Osten der bebauten Ortsrandlage von Dettum liegende Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" hat im Bestand nördlich angrenzend die erforderlichen

Stellplätze und ein Vereinsheim. Diese sollen im Zuge der 23. Änderung des Flächennutzungsplans erstmalig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" ausgewiesen werden. Die Fläche ist ca. 0,29 ha groß. Da es sich unter anderem um eine Absicherung des Bestandes handelt, bestehen keine Alternativflächen.

Anlass der Ausweisung der Flächen als Bauflächen ist der Wunsch eines ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebes in einem zu errichtenden Container landwirtschaftliche Produkte zu verkaufen.

Das Sortiment stammt nicht ausschließlich aus eigener Produktion, sondern wird teilweise durch zugekaufte Waren ergänzt, um ein attraktives Angebot sicherzustellen. Somit handelt es sich bei dem Vorhaben nicht mehr um den reinen Vertrieb selbst erzeugter Produkte. Eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb ist daher nicht mehr gegeben.

Die Fläche ist über die L 627 (Wolfenbüttler Straße) zu erreichen, Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung" (IV 1.4 (2)). Somit besteht eine Einbindung in das regionale Straßennetz.

Die Fläche grenzt südlich an einen Sportplatz an, im Westen befinden sich die "Wolfenbüttler Straße" und die Ortslage von Dettum, währenddessen grenzt nördlich und östlich landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Entlang der westlich angrenzenden "Wolfenbüttler Straße" verläuft der "Hachumberbach", welcher ein Gewässer 2. Ordnung ist.

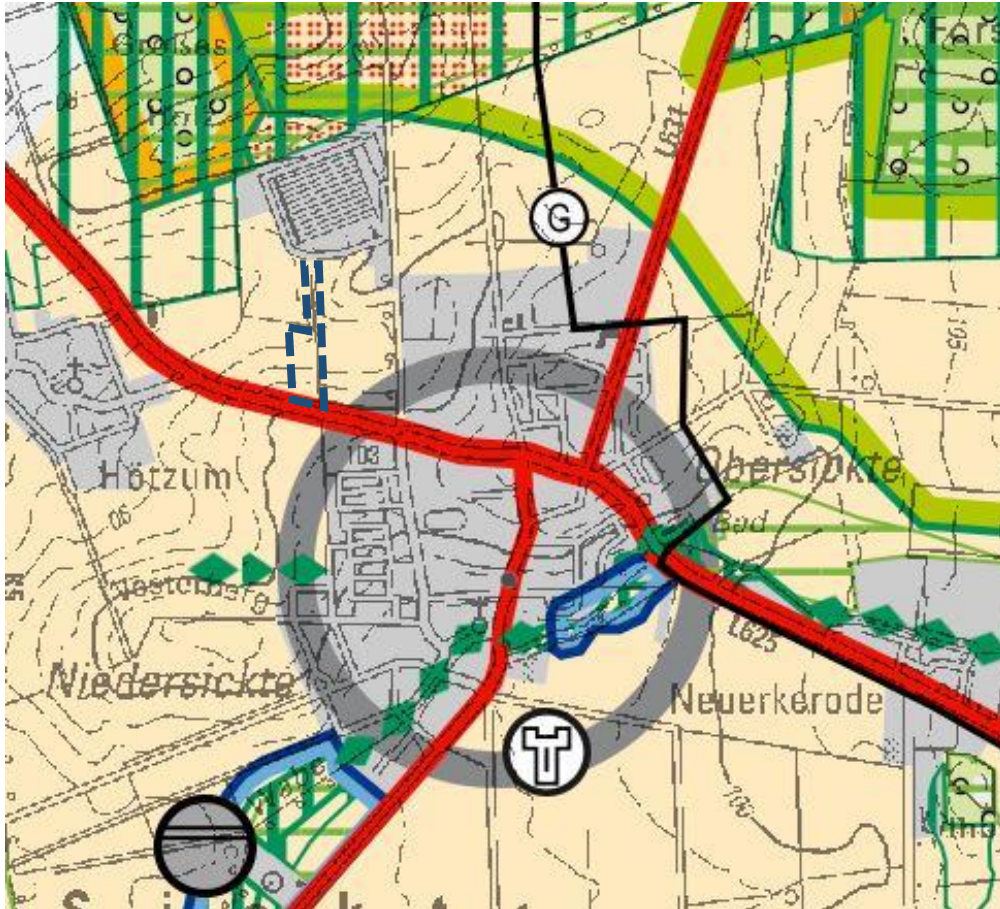
Die Ver- und Entsorgung des Bereichs kann über eine Erweiterung der vorhandenen Netze hergestellt werden.

Die Fläche ist, so wie die Ortslage und der Sportplatz, im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) von 2008 bereits als vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich gekennzeichnet. Damit stehen keine raumordnerischen Belange der geplanten Nutzung entgegen. Sie grenzt nördlich und östlich an ein Vorbehaltsgebiet für die "Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials)" an. In ca. 700 m südlicher Richtung liegt das Vorranggebiet "Hochwasserschutz" (III 2.5.4 (4)) und in ca. 1,3 km südlich die Vorranggebiete "Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)" (IV 1.3 (2)) und "Haltepunkt" (IV 1.3 (2)). Die weiteren Darstellungen werden von der Planung aufgrund des ausreichenden Abstandes nicht betroffen. Die landwirtschaftlichen Emissionen der angrenzenden Flächen sind als ortstypisch hinzunehmen.

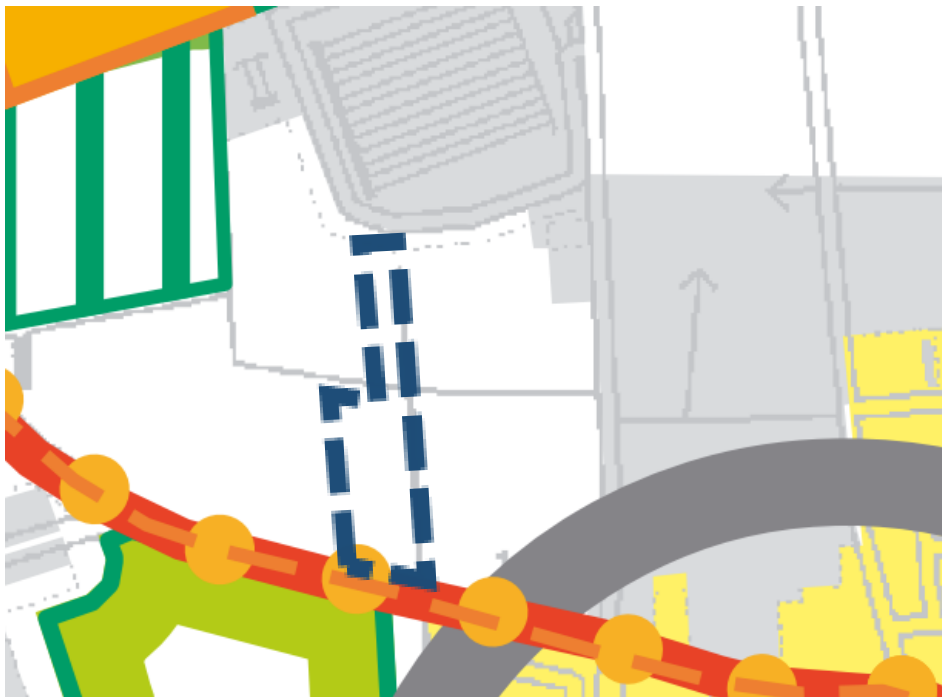
Von Dettum aus gibt es verschiedene Möglichkeiten mit dem ÖPNV. Die Linie BUS 731 (Schöppenstedt – Kneitlingen – Dettum – Sickte) führt über die Haltestellen Kirche, Sportplatz und Bahnhof. Mit der Linie BUS 732 (Schöppenstedt – Bansleben – Dettum – Weferlingen) erreicht man über die Haltestellen Schule, Sportplatz, Bahnhof und Bruchbreite den Bahnhof Schöppenstedt. Vom Dettumer Bahnhof aus besteht die Möglichkeit, mit der RB 45 nach Braunschweig (über Wolfenbüttel) oder in Gegenrichtung nach Schöppenstedt zu fahren.

Mit der Linie BUS 733 (Schöppenstedt – Berklingen – Weferlingen – Dettum) erreicht man die Schulen in Schöppenstedt. Die Linie BUS 739 (Dettum – Hachum / Gilzum – Evessen – Veltheim – Sickte) führt zu den Sickter Schulen, wo ebenfalls die Linien BUS 741 (Weferlingen / Dettum – Apelnstedt – Sickte) und BUS 744 (Sickte – Apelnstedt / Evessen – Dettum) halten.

2.2 Gemeinde Sickte, Ortsteil Sickte



Zeichnerische Darstellung RROP (ohne Maßstab), mit markiertem Geltungsbereich



Zeichnerische Darstellung RROP-Neuaufstellung 1. Entwurf (ohne Maßstab), mit markiertem Geltungsbereich

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

So wird in der aktuell laufenden Neuaufstellung des RROP für das Plangebiet keine Darstellung festgelegt. In südliche Richtung ändert sich gegenüber dem aktuell rechtskräftigen RROP einiges. So wird die „Schöniger Straße“ als „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ (4.13 04), „Vorranggebiet regional bedeutsamer Radweg“ (4.12 23) und „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg“ (3.2.3 09) dargestellt. Zudem wird südlich von der „Schöniger Straße“ ein Vorranggebiet „Freiraumfunktionen“ (3.1.1 04) dargestellt.

Gewerbliche Bauflächen (G)

Der Ortsteil Sickte gehört zur Samtgemeinde Sickte (Ortsteile Sickte, Apelnstedt, Hötzum, Neuerkerode und Volzum) und befindet sich im nordöstlichen Teil der Samtgemeinde Sickte. Sie grenzt östlich an das Stadtgebiet von Braunschweig und Wolfenbüttel. Im Norden grenzt die Gemeinde Cremlingen, im Osten die Gemeinden (SG Sickte) Veltheim, Erkerode und Evessen und im Süden die Gemeinde Dettum (SG Sickte). Ca. 2 km östlich beginnt der Naturpark Elm – Lappwald. Die Gemeinde hat 5.977 Einwohner (Stand: 30.06.2025).

Im Nordwesten der bebauten Ortsrandlage von Sickte soll zur Erweiterung einer schon vorhandenen "Gewerblichen Baufläche" (G) aus einer im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellten "Fläche der Landwirtschaft" eine "Gewerbliche Baufläche" entstehen. Die Fläche ist rund 1,7 ha groß. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll dazu dienen, das planungsrechtlich bestehende Gewerbegebiet im Norden der Ortslage und westlich vom Plangebiet abzurunden und zu erweitern. Hier waren im Zuge der 18. Änderung des Flächennutzungsplans größere zusammenhängende gewerbliche Bauflächen ausgewiesen worden. Die ergänzenden westlichen Gewerbeflächen sind gemeinsam mit den Flächen, die bereits durch die 18. Flächennutzungsplanänderung als Gewerbeflächen ausgewiesen wurden, zum Grunderwerb durch die Gemeinde Sickte vorgesehen. Damit entfallen die Flächen aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Darüber hinaus dient die vorliegende Planung der Arrondierung der angrenzenden Gewerbeflächen.

Für diese Flächen besteht über die L 625 ein direkter Anschluss an die BAB 39. Damit können Lieferverkehre aus der Ortslage Sickte herausgehalten werden. Daher stehen keine anderen Flächen zur Verfügung, da es sich um die Arrondierung eines größeren zusammenhängenden Gewerbegebietes handelt. Derzeit wird die Planfläche landwirtschaftlich genutzt und wird durch einen Graben 3. Ordnung in eine nördliche und eine südliche Hälfte geteilt.

Im Westen und Osten wird die Fläche von der Landwirtschaft begrenzt. Im Norden grenzt eine Anlage für die Unterbringung und Dressur von Filmtieren an. Südlich grenzt die Landesstraße L 625 bzw. die Ortslage von Sickte an. In östlicher Richtung wurde im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung der Fläche der Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche geändert.

Die Fläche hat über die im südlich liegende L 625, die östlich nach Schöppenstedt und westlich nach Braunschweig führt, bzw. am Schöppenstedter Turm Anschluss an die BAB 39. Somit ist eine gute Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz gewährleistet.

Die Ver- und Entsorgung des Bereichs kann über eine Erweiterung der vorhandenen Netze hergestellt werden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) kennzeichnet den Planbereich und seine östlich und westlich angrenzenden Flächen als Vorbehaltsgebiet für die "Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Er-

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

tragspotenzials)" (III 2.1 (6)) und (III 3 (3)). Das nördlich angrenzende Gelände für Tierfilme wird genauso wie das südöstlich liegende Wohngebiet als "vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich" (II 1.1) dargestellt. Die südlich angrenzende Landesstraße L 625 wird im RROP als ein Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße" (IV 1.4 (2)) dargestellt. Rund 200 m in westlicher bzw. nordwestlicher Richtung befindet sich ein Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" (III 1.4 (9)). In ca. 620 m nördlich beginnt das Vorranggebiet "Freiraumfunktion" (III 1.2 (4)), das in den ca. 2,1 km östlich entfernten Naturpark "Elm – Lappwald", NP NDS 011, (III 1.6 (2)/(3)) übergeht. Ca. 380 m nördlich liegt das Vorbehaltsgebiet "Von Aufforstung freizuhaltenes Gebiet" (III 2.2 (8)) (analog zum Landschaftsschutzgebiet LSG WF 052, "Nieder- und Oberdahlumer Holz, Lagholz, Hötzumer Forst, Obersickter Holz und angrenzende Landschaftsteile"). Ca. 390 m nordwestlich liegen die Vorbehaltsgebiete "Wald" (III 2.2 (4)), Vorranggebiet "Natur und Landschaft" (III 1.3 (1)), Vorranggebiet "Natura 2000" (III 1.3 (1)) und "Besondere Schutzfunktionen des Waldes" (III 2.2 (9)) (analog zum LSG WF 052 und Teilen des FFH-Gebietes 365 (EU-Kennzahl 3729-331, "Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen")). Alle genannten Bereiche sind vom Vorbehaltsgebiet "Erholung" (III 2.4 (5)) überlagert.

Die neue Fläche liegt im Vorbehaltsgebiet "Landwirtschaft" aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials, sodass hier Belange berührt werden. Jedoch liegen hier Bodenzahl/Ackerzahl zwischen 69/70 und 78/80 vor, während nördlich und östlich von der Ortslage die Bodenzahl/Ackerzahl 86/88 Punkte erreicht werden. Südlich von Sickte sind Bodenpunkte in einem ähnlichen Bereich wie im Plangebiet anzutreffen, während sie in der Gegend rund um Salzdahlum und Apelnstedt bis zu 98/102 Punkte erreichen. Auch sonst liegen die Bodenpunkte in der Samtgemeinde in einem ähnlichen Bereich wie in dem Plangebiet. Insofern liegen im Vergleich zu der restlichen Samtgemeinde eher durchschnittliche bis unterdurchschnittliche Böden vor. Durch die vorliegende Änderung kann zudem das östlich planungsrechtlich bestehende Gewerbegebiet abgerundet werden, zumal dieser Bereich zusätzlich eine günstige Verbindung zur BAB A 39 und zur B 1 hat. Unter diesen Gesichtspunkten werden die Belange der Landwirtschaft für den Änderungsbereich zugunsten der neuen Entwicklung zurückgestellt. Zudem werden die Flächen östlich vom Plangebiet durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls zu gewerblichen Bauflächen. Die weiteren Darstellungen werden aufgrund ihres ausreichenden Abstandes von der Planung nicht betroffen.

Zudem weist die Fläche einen ausreichenden Abstand zu allen naturräumlichen Schutzgebieten auf.

Die relevante Bushaltestelle für das neue Planungsgebiet ist an der "Wilhelmshöhe" (L625). Von hier aus verkehrt der RegioBus 730 (Braunschweig – Sickte – Evessen (- Gilzum – Hachum – Volzum) zwischen Braunschweig und Schöppenstedt.

2.3 Landwirtschaft und Immissionen

Von der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung, örtlichen Wirtschaftsgebäuden und Film-Tierpark im Umfeld ausgehende Beeinträchtigungen (Stäube, Lärm, Gerüche) sind als ortsüblich hinzunehmen, auch an Sonn- und Feiertagen sowie zur nächtlichen Ruhezeit. Hierzu gehört auch die z. B. bei der Bodenbearbeitung oder der Getreideernte auftretende Staubentwicklung.

Vorhandene Drainagen oder Beregnungsanlagen sind abzufangen bzw. neu zu verlegen. In jedem Fall ist eine ordnungsgemäße Be-/Entwässerung der verbleibenden Ackerflächen zu gewährleisten. Anfallendes Oberflächengewässer auf versiegelten

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

Flächen ist so abzuführen, dass ein Vernässen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht zu befürchten ist.

Zu den Flurstücken mit landwirtschaftlicher Nutzung ist ein Abstand mit Bewuchs, Zuananlage, o.ä. von mind. 0,6 m aufgrund des Nachbarschafts-/Schwengelrechtes einzuhalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung resp. im Planvollzug ist jederzeit auf eine Durchgängigkeit der Zuwegung für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr –auch während der Ausbaurbeiten - zu achten.

Entfallende Zufahrten zu verbleibenden Ackerflächen sind bei Bedarf mit dem Flächen-eigentümer bzw. –bewirtschafter an anderer Stelle neu einzurichten.

Zudem steht die Fläche in Dettum bereits im Ausgangszustand nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Die Fläche in Sickte ergänzt die angrenzenden Gewerbeflächen und wird von der Gemeinde erworben. Dadurch scheidet sie ebenfalls aus der landwirtschaftlichen Nutzung aus.

2.4 Hochwasserschutz und Gewässerschutz

Nach § 1 des Baugesetzbuches (BauGB) haben die Gemeinden im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge einen ausreichenden Hochwasserschutz für besiedelte Flächen zu gewährleisten. Sie haben allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu erfüllen. Dazu gehört auch der Hochwasserschutz für Siedlungsbereiche. Nach § 5 und § 9 des BauGB sind in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die im Interesse des Hochwasserschutzes freizuhaltenden Flächen darzustellen. Die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz liegt daher grundsätzlich bei den Gemeinden. Da bisher ein genaues Entwässerungskonzept noch nicht erstellt wurde, können auf der Ebenen der vorbereitenden Bauleitplanung noch keine speziellen Flächen ausgewiesen werden. Diese können aber im Zuge der "Entfeinerung" im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aus den Bauflächen entwickelt werden.

Mit Einführung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde europaweit angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer bis 2015 in einen qualitativ "guten Zustand" zu überführen. Sie wurde durch die Anpassung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in nationales Recht umgesetzt. Sie regeln die Anforderungen an die Beschreibung und Bewertung der Wasserkörper (Grundwasser und Oberflächengewässer).

Beeinträchtigungen der angrenzenden Gewässer und der Gewässerrandstreifen sind zu vermeiden.

2.5 Bergbau/Bodenschutz

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Samtgemeinde nach einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Ver-nichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist,

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u. a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt erfolgen (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz. Danach sollte künftig bereits in der Planungsphase ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung "BBB" soll in Zukunft das vertraglich festgelegte Konzept betreuen und dokumentieren.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Gemeinde Dettum, Ortsteil Dettum

In ca. 1 km südlich liegt das Bergwerksfeld "Dettum 2"

Bodenschätze:	Eisenerz
Berechtsamsakte:	31.1 – 1/95 – F II a 36
Fläche:	2.199.994 m ²
Rechtsinhaber:	Salzgitter Klöckner – Werke GmbH

Samtgemeinde Sickte, Ortsteil Obersicke

In ca. 2 km nordwestlich liegt ein durch den Altbergbau beeinflusster Standort:

Feld:	Rautheim
Mineral:	Erdöl
Status:	inaktiv

In ca. 1,3 km östlicher Richtung liegt das Bergwerksfeld "Lucklum I"

Bodenschätze:	Eisenerz
Berechtsamsakte:	F I a 44
Fläche:	2.199.744 m ²
Rechtsinhaber:	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH

2.6 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist über die vorhandenen Verbundnetze für Wasser, Strom, Telekommunikation, Gas, Schmutzwasser usw. durch Erweiterung der Leitungen möglich.

2.7 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu regeln.

2.8 Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind hier auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Baudenkmale, Bodendenkmale oder Denkmale der Erdgeschichte sind weder im Änderungsbereich noch in relevanten Entfernungen bekannt.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle ist unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Er wird im Zuge der Planaufstellung in Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fortgeschrieben.

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Ziel der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" in Dettum und einer gewerblichen Baufläche in Sickte.

So wird in Dettum eine Fläche mit einem Vereinsheim, den dazugehörigen Stellplätzen und vereinzelt Gehölzen, welche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" dargestellt wird, in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" umgewandelt. So soll das bestehende Vereinsheim abgesichert werden und eine Verkaufsstelle für landwirtschaftliche Erzeugnisse ermöglicht werden. In der Gemeinde Sickte wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche auch als Fläche für die Landwirtschaft im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt wird, in eine gewerbliche Baufläche geändert. So wird das östlich angrenzende Gewerbegebiet erweitert und abgerundet.

Zur Konkretisierung der Planung wird in der nachfolgenden Planungsebene ein Bebauungsplan aufgestellt. Damit wird dem Entwicklungsgebot entsprechend Rechnung getragen und die Festsetzungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans werden entwickelt.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es wird nicht zwischen Baugebieten, Verkehrsflächen oder privaten Freiflächen differenziert – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt.

Aufgrund des Rechtscharakters der Flächennutzungsplanung werden direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und deren dauerhafte Erhaltung beziehen. Eine weitere Überwachung kann sich auf die Überprüfung der Einhaltung der planerisch vorgegebenen maximalen Versiegelungen beziehen.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Samtgemeinde berücksichtigt bei der Planaufstellung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ⁵⁾
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen ^{6) 7)}
- Schutz des Bodens ^{8) 9) 10)}
- Schutz von Kulturgütern ¹¹⁾
- Schutz der Gewässer ¹²⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms¹³⁾, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Wolfenbüttel, des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sickte, sowie den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der

⁵⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

⁶⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

⁷⁾ DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung". DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.). Beuth Verlag GmbH, Berlin

⁸⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

⁹⁾ Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden). Stand: 05.11.2004.

¹⁰⁾ Baugesetzbuch (BauGB)

¹¹⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NI)

¹²⁾ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

¹³⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung (Entwurf)

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) und dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt und im Sinne von § 1a BauGB berücksichtigt.

Bei der Bewertung der Umweltbelange wurde die naturräumliche und planungsrechtliche Bestandssituation (baurechtlicher Bestand) zugrunde gelegt.

Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgen bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitendem Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist. So ist parallel oder nachfolgend zur Flächennutzungsplanänderung die Konkretisierung der Planung durch eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich.

Anhaltspunkte, wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw., fehlen auf dieser Planungsebene, so dass auf detaillierte Bilanzierungen verzichtet wurde. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele und planungsrechtlichen Gegebenheiten zulässig und durchführbar ist.

Bestand

Die Planfläche in Dettum wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" dargestellt. Derzeit befinden sich auf der Planfläche ein Vereinsheim mit den dazugehörigen Stellplätzen und einige Gehölze. Die Planfläche in Sickte wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und wird auch als Fläche für die Landwirtschaft im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin ihrer aktuellen Nutzung unterliegen.

3.1.3 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans werden neben der planungsrechtlichen Sicherung bereits genehmigter Nutzungen neue Bauflächen in den Gemeinden Dettum, Ortsteil Dettum und Gemeinde Sickte mit den Ortsteilen Sickte dargestellt.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans als vorbereitende Bauleitplanung verzichtet die Samtgemeinde auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Schall, Boden, Wasser, etc.). Ebenso wird auf die Verwendung von Bewertungsmodellen zur Bilanzierung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes auf der Ebene der Flächennutzungsplanung verzichtet, da zu diesem Zeitpunkt keine detaillierten Kenntnisse über die Bauvorhaben vorliegen, die eine konkrete Bilanzierung zuließen.

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt, werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen.

a) Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird durch folgende Teilaspekte abgebildet:

- Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen,
- Wohn- und Wohnumfeldfunktionen,
- Erholungs- und Freizeitfunktion.

Für den Teilaspekt Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind insbesondere die gesetzlichen Standards des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der einschlägigen Bundesimmissionsschutzverordnungen heranzuziehen, die verbindliche Vorgaben für die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere Luft- und Lärmimmissionen, enthalten. Im Sinne des zu beachtenden Vorsorgegebotes sind darüber hinaus die Orientierungswerte zum Schallschutz im Städtebau relevant. Der Teilaspekt menschliche Gesundheit findet sowohl im Schutzbelang Wohnen/Wohnumfeld als auch im Schutzbelang Erholung Berücksichtigung.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sind ein wesentliches Kriterium für die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen. Bewohnten Siedlungsbereichen einschließlich des siedlungsnahen Umfeldes sind aufgrund ihrer Aufenthaltsfunktion von hoher Bedeutung für Schutzgut, insbesondere als Naherholungsraum sowie als Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit. Hinsichtlich dieser Erholungsfunktionen ist eine inhaltliche Abgrenzung zum Schutzgut Landschaft, das den Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung der Landschaft beinhaltet, erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch werden vor allem erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnah sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungsziel- und Elemente der freizeitbezogenen Erholung betrachtet.

Gemeinde Dettum, Ortsteil Dettum

Die Nutzung der Fläche im Osten der Ortslage Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" soll in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" umgeändert werden. Hierdurch soll das bestehende Vereinsheim abgesichert werden und eine rund 50 m² große Verkaufsstelle für landwirtschaftliche Erzeugnisse ermöglicht werden. In südliche Richtung grenzt ein Sportplatz an, in westliche die Landesstraße L 627 und die Ortslage von Dettum und in nördliche und östliche Richtung landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Zudem stellt die Verkaufsstelle eine zusätzliche Einnahmequelle für einen landwirtschaftlichen Betrieb dar und trägt so zu dessen Erhalt bei. Darüber hinaus kann sie als sozialer Treffpunkt fungieren und wirkt damit als verbindendes Element in der Ortslage von Dettum. Daher gehen von der Planung positive Aspekte für das Schutzgut aus.

Im Plangebiet und seiner relevanten Umgebung sind keine Altlastflächen.

Gemeinde Sickte, Ortsteil Sickte

Im Nordwesten der bebauten Ortsrandlage von Sickte soll eine landwirtschaftliche Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Im Norden, ab ca. 300 m, beginnen wertvolle Schutz- und Erholungsgebiete. Der Geltungsbereich hat aufgrund der südlich angrenzenden Landesstraße und der landwirtschaftlichen Nutzung im Ausgangszustand nur eine Grundbedeutung. Zudem werden die nördlich befindenden Schutzgebiete aufgrund des ausreichenden Abstandes nicht von der Planung betroffen. Zukünftig wird für Spaziergänger, die in Richtung des nördlich liegenden Waldstückes gehen, der Weg durch ein Gewerbegebiet führen. Hier wird die Ausgestaltung des Straßenraums in Bezug auf Begrünung und Wegführung maßgeblich das visuelle Erleben

prägen. Dies gilt sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase. Zudem sind auf der nachfolgenden Planungsebene Randeingrünungen festzusetzen, welche die Baufläche in die Landschaft einbinden und so das Erlebnis der Landschaft nicht beeinträchtigen.

Im Plangebiet und seiner relevanten Umgebung sind keine Altlastflächen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt beinhaltet folgende Schutzbe-
lange:

- Vorkommen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene/ bedrohte Arten,
- Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Biotopverbundsystem, Zusammenhang der Lebensräume.

Wesentliche Funktion der Landschaft einschließlich ihrer Strukturen und Standortgegebenheiten ist es, Lebensraum für spezialisierte und typische Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften zu bieten. Entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften sind:

- die jeweils spezifische Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima/Luft), sowie
- die unterschiedliche Art und Intensität der Flächennutzung.

Die Vielfalt an Biotopen ergibt sich aus der speziellen Kombination charakteristischer Standortmerkmale (z.B. nass, trocken, sauer) und Nutzungsaspekte (z.B. intensiver Ackerbau wie Feldgemüseanbau, Obstbaukulturen, Schafbeweidung von Magerrasen-Standorten). Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung bestimmend ist (z.B. Ackerflächen) und Biotopen mit einer nutzungsunbeeinflussten, in erster Linie milieubestimmten Eigendynamik ihrer Biozönose (z.B. Moore, Felsen) ein breites Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen.

Grundsätzlich übernimmt jede Fläche eine bestimmte Biotopfunktion, indem sie den Lebensraum oder Teile eines Lebensraumes für bestimmte Pflanzen- und Tierarten darstellt.

Vom Schutzgut Pflanzen sind die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen umfasst. Dies wird im Wesentlichen über die Erfassung und Darstellung der besonderen und geschützten Biotoptypen abgedeckt. Im Schutzgut Tiere werden frei-
lebende Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume betrachtet.

Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Auswertung vorhandener Daten der Arten- und Biotopschutzprogramme der Länder und ggf. weiterer vorhandener Daten zum Artenschutz im Hinblick auf die Empfindlichkeit von Arten und Artengruppen gegenüber den Auswirkungen der im Regionalplan vorgesehenen Festlegungen.

Zur Beurteilung, ob und in welchem Maß die Ziele des Regionalplans negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben können, kann insbesondere das auf EU-rechtlichen sowie auf nationalen Bestimmungen basierende Schutzgebietssystem herangezogen werden. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere das kohärente Netz Natura 2000 inklusive der Vernetzungselemente nach Art. 10 FFH-Richtlinie (bzw. § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 6 BNatSchG), aber auch die nach dem Recht des Bundes und der Länder ausgewiesenen Schutzgebiete, Biotopverbundsysteme und auch die gesetzlich geschützten Kleinstrukturen (Einzelbiotope, Naturdenkmäler) dazu dienen, die biologische Vielfalt zu schützen.

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

Außerhalb der Schutzgebietssysteme wird die biologische Vielfalt über die Thematisierung des besonderen Artenschutzes abgedeckt, da auch der Schutz der Arten und ihrer spezifischen Lebensräume wesentlich zur Sicherung der biologischen Vielfalt beiträgt. Aus dieser Betrachtung für das Teilschutzgut biologische Vielfalt sind insbesondere die Lebensräume und Funktionen derjenigen Arten zu beachten und darzustellen, die eine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen (hohe Gefährdung („Rote Liste“)) und damit bei Zerstörung oder Funktionsbeeinträchtigung zu einer Verarmung der biologischen Vielfalt führen. Zum anderen sind artenunabhängige Merkmale wie die Kontinuität oder die Dynamik von Lebensräumen, aber auch Extremstandorte zur Thematisierung des Aspektes der biologischen Vielfalt heranzuziehen.

Nach den Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, ArcGIS-Viewer) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) bestehen für den Änderungsbereich keine ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte und keine Gebiete oder Objekte, die die Kriterien für eine entsprechende Ausweisung erfüllen.

Die Beurteilungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Wolfenbüttel werden nachfolgend erörtert. Grundsätzlich gilt, dass in den Änderungsbereichen vorhandene Gehölze nach Möglichkeit zu erhalten sind. Ist ein Erhalt nicht möglich, sind die Gehölze gemäß der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG zu ersetzen. Darüber hinaus gebe ich für einzelne Änderungsbereiche die nachfolgenden Hinweise:

Gemeinde Dettum, Ortsteil Dettum

Die zu überplanende neue Fläche wird im Norden und Osten von einer landwirtschaftlichen Fläche begrenzt, im Westen liegt sie an der L 627 (Wolfenbüttler Straße) und der Ortslage von Dettum und im Süden liegt ein Sportplatz. Auf dem Gelände befinden sich das Vereinsheim, Stellplätze und vereinzelte Gehölze.

Rund 600 m nördlich vom Plangebiet befindet sich der Naturpark Elm – Lappwald (NP NDS 011). In ca. 1,3 km westlicher Richtung liegt das Landschaftsschutzgebiet "Vilgensee" (LSG WF 3). Weitere naturräumliche Schutzgebiete befinden sich nicht in der relevanten Umgebung des Plangebietes. Der Naturpark wird von der Planung nicht betroffen, da dieser einen ausreichenden Abstand einhält und die Fläche bereits genutzt wird.

Die Ortschaft selbst wird so wie das Plangebiet im Landschaftsrahmenplan (Karte 1 Arten und Biotope) als "Siedlung (Wohn-, Gewerbe-, Industrie-, Sport-, Spiel- und Freizeitfläche) mit geringem Anteil an vegetationsbestimmten Flächen oder Vegetationsstrukturen (O)" beschrieben. Sie ist ein Biototyp mit geringer Bedeutung. Als Zielkonzept (Karte 2) ist eine "umweltverträgliche Nutzung (UN) in allen übrigen Gebieten mit aktuell überwiegender geringer bis mittlerer Bedeutung" vorgesehen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich ein Vereinsheim, Stellplätze und vereinzelte Gehölze. Südwestlich vom Plangebiet verläuft der "Hachumberbach". Da der Planbereich bereits bebaut ist und nach vorläufigem Stand des parallel laufenden Bebauungsplanes auch keine großflächige weitere Versiegelung geplant ist, kommt es zu keiner Verschlechterung des Schutzgutes. Zudem sollten die Gehölze erhalten werden. So kommt es insgesamt betrachtet zu keinem erheblichen Eingriff.

Gemeinde Sickte, Ortsteil Sickte

Die zukünftige Gewerbefläche liegt im Nordosten der bebauten Ortsrandlage und wird im Osten und Westen von landwirtschaftlichen Flächen und im Norden von der Sonderbaufläche "Tierschule" begrenzt. Südlich vom Plangebiet befinden sich die Landes-

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

straße L 625 und die Ortslage von Sickte. Das Plangebiet schließt im Osten an Gewerbeflächen an, welche im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zu gewerblichen Bauflächen geändert wurden. Das Plangebiet wird durch den "Hötzumberbach", welcher in seinem weiteren Verlauf in den "Losebach" mündet, in eine nördliche und eine südliche Hälfte geteilt. Der "Hötzumberbach" ist ein Gewässer 3. Ordnung und der "Losebach" ein Gewässer 2. Ordnung. Entlang von Gewässern 3. Ordnung ist ein 3 m breiter Gewässerunterhaltungstreifen zu sichern. Nach Absprache ist dieser Streifen nur auf einer der beiden Gewässerseiten notwendig. Das Gewässer ist von hohem Wert für das Schutzgut.

Der Naturpark "Elm – Lappwald" (NP NDS 011) liegt ca. 2,6 km östlich und beherbergt einen für Brutvögel wertvollen Bereich 2010 (ergänzt 2013), 3730.3/2, Status offen. Ca. 1 km nördlich beginnt das Naturschutzgebiet "Herzogsberge" (NSG BR 150), mit dem Großvogellebensraum des Schwarzstorches (SST-LBR-441) und mit dem ca. 400 m nördlich beginnenden FFH-Gebiet 365 "Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen" (EU-Kennzahl 3729-331) mit den kartierten Waldformen "Mesophiler Eichen-Mischwald, Erlen-Eschenwälder der Auen und Quellbereiche und mesophiler Buchenwald". Westlich, südlich und östlich des Naturschutzgebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet "Nieder- und Oberdahlumer Holz, Lagholz, Hötzumer Forst, Obersickter Holz und angrenzende Landschaftsteile" (LSG WF 052), das ca. 350 m nördlich der neuen Planungsfläche liegt. Zudem befindet sich rund 550 m südlich vom Plangebiet ein "Alter Bahndamm" (GLB WF 15), welcher als geschützter Landschaftsbestandteil in schmaler Längsausdehnung dargestellt wird.

Im Norden grenzt unmittelbar die Sonderbaufläche "Tierschule" mit dem Bebauungsplan "Wilhelmshöhe", für die 2010 ein "Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung gemäß § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)–"Umnutzung der ehemaligen Schießanlage Sickte/Hötzum" ¹⁴⁾ – erstellt wurde. Die Planung steht den Schutzgebieten aufgrund ihres ausreichenden Abstandes und der "Tierschule", welche direkt nördlich angrenzend und das Plangebiet und die Schutzgebiete voneinander trennt, nicht entgegen. Zudem ist das vorliegende Gewerbegebiet nur eine Ergänzung des östlich angrenzenden und flächenmäßig wesentlich umfangreicheren Gewerbegebietes.

Der Landschaftsrahmenplan (Karte 1 Arten und Biotope) beschreibt Sickte (inkl. der Sonderbaufläche "Tierschule") als "Siedlung (Wohn-, Gewerbe-, Industrie-, Sport-, Spiel- und Freizeitflächen) mit geringem Anteil an vegetationsbestimmten Flächen oder Vegetationsstrukturen (O)" und als Biotoptyp mit geringer Bedeutung.

Die neuen Planungsflächen gelten ebenfalls als Biotoptyp von geringer Bedeutung, während die im Norden (ab ca. 370 m) liegenden Flächen, analog zu ihrem Schutzstatus, als Biotoptyp von sehr hoher Bedeutung (NSG/FFH) und von hoher Bedeutung (LSG) gelten. An den östlich verlaufenden Verkehrswegen "Wilhelmshöhe" und der Verlängerung des "Triftweges" liegen lineare Elemente (Gehölzreihen, teils lückenhaft), die als Biotoptypen mittlerer Bedeutung eingestuft werden.

Als Zielkonzept (Karte 2) ist eine "umweltverträgliche Nutzung (UN) in allen übrigen Gebieten mit aktuell überwiegender geringer bis mittlerer Bedeutung" vorgesehen.

Der Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und hat eine Grundbedeutung für das Schutzgut. Durch die Änderung werden erhebliche Eingriffe in das Schutzgut vorbereitet. Die entstehenden Beeinträchtigungen können durch die Anlage von Ausgleichsmaßnahmen, Retentionsraum und Randeingrünungen reduziert werden. Konkrete Aussagen lassen sich allerdings erst abschließend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung treffen.

¹⁴⁾ Planungsgruppe Ökologie und Landschaft GbR, Steiner und Hugo, Braunschweig

c) Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ganz Deutschland. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren.¹⁵⁾

Unbebaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Ebenso bildet das Schutzgut Fläche die Grundvoraussetzung für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Die o. g. Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen werden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima/ Luft, Landschaft sowie Mensch (Erholung) schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche werden deshalb folgende Schutzbelange betrachtet:

- Flächeninanspruchnahme allgemein
- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft

Die Flächennutzungsplanänderung überplant insgesamt eine Fläche von ca. 1,99 ha. Allerdings ist die Fläche in Dettum mit 0,29 ha bereits baulich und planungsrechtlich vorgeprägt. Insofern werden tatsächlich neubeanspruchte Flächen in einer Größe von rund 1,7 ha mit der vorliegenden Planung vorbereitet. Dabei beschränkt sich der tatsächliche Flächenverbrauch im Sinne eines Verlustes von Natur/Landschaft auf genutzte Fläche. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Gemeinde Dettum, Ortsteil Dettum

Hier soll eine ca. 0,29 ha große "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" umgeändert werden. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Gemeinde Sickte, Ortsteil Sickte

Im Nordwesten der bebauten Ortsrandlage von Sickte soll zur Erweiterung einer schon vorhandenen "Gewerblichen Baufläche" (G), eine ca. 1,7 ha große Fläche für die Landwirtschaft in eine "Gewerbliche Baufläche" (G) umgewandelt werden. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

d) Schutzgut Boden

Der Boden ist in das komplexe Wirkungsgefüge des Naturhaushalts eingebunden und wirkt sich in vielfältiger Weise auf andere Naturgüter aus. Die Ansprüche an den Boden sind in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft enorm angestiegen. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut. Er bedarf deshalb als natürliche Lebensgrundlage der Lebewesen, einschließlich des Menschen, eines besonderen Schutzes. Es gilt vor allem,

¹⁵⁾ Repp, A. & Dickhaut, W. (September 2017). "Fläche" als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut. UVP – Report, S. 136 - 144

den Gefahren langfristiger und zum Teil irreversibler Belastungen vorzubeugen, um die Lebensgrundlage für künftige Generationen zu erhalten und die Voraussetzungen für die weitere Evolution von Pflanzen und Tieren zu schaffen.

Mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes – Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG) ist der Schutz des Bodens funktionsorientiert ausgerichtet. Im Sinne von § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen, insbesondere seiner natürlichen Funktionen, vermieden werden.

Zum Schutz wertvoller Böden ist es erforderlich, den Verbrauch von Böden nach Quantität und Qualität zu minimieren. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme insbesondere auf weniger leistungsfähige Böden gelenkt werden. Dies erfordert eine hinreichende Kenntnis über die Böden im jeweiligen Plangebiet.

Bei der Erfassung des Bodens sind sowohl die natürlichen als auch die nutzungsbezogenen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die sich in die zentralen Schutzbelange

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushalts (inkl. der Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen),
- Boden als natur- und kulturgeschichtliches Archiv,
- Boden in seiner natürlichen Nutzungsfunktion für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

untergliedern lassen.

Die unterschiedlichen Ansprüche an den Boden stehen vielfach in Konkurrenz zueinander. Angesichts der anhaltenden Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste der Böden verpflichtet der Bodenschutz zu einer sparsamen und schonenden Nutzung.

Als Ausgangspunkt für die Bewertung der Bodenfunktionen dient die Bestimmung wesentlicher bodenkundlicher Parameter wie z.B. Bodenart und Bodentyp. Zur Einschätzung der natürlichen Bodenfunktionen sind repräsentative Teilfunktionen auszuwählen. Die Erfassung der Nutzungsfunktion beschränkt sich auf den Aspekt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne der Charakterisierung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Auf Grund des engen Funktionszusammenhanges zwischen den Medien Boden und Wasser sind die spezifischen Wirkungszusammenhänge (z. B. Schutz eines Grundwasserleiters durch überlagernde Bodenschichten, Schutz von Moorböden vor Entwässerung) zu erfassen.

In keinem Plangebiet und auch nicht in dessen relevanter Umgebung sind Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Nach der Bodenkarte 1: 50.000 (BK 500)¹⁶⁾ sind die nachfolgend vorliegenden Bodentypen/-arten im Änderungsbereich der einzelnen Standorte und ihrer Umgebung

¹⁶⁾ LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE: Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS)@: www.nibis.lbeg.de/cordomap3.

Gemeinde Dettum, Ortsteil Dettum

Der Hauptbodentyp im Plangebiet ist "Mittlerer Pseudogley-Tschernosem". Die Bodenfruchtbarkeit ist äußerst hoch. Bodenzahl / Ackerzahl werden für diesen Bereich nicht genannt, liegen aber im nördlichen und östlichen Umfeld bei 88/92. Die bodenkundliche Feuchtstufe ist schwach trocken. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen in unmittelbarer Nähe sind nicht bekannt. Das Plangebiet wird von der Bodenlandschaft Karbonatsteingebiete dominiert. Das pflanzenverfügbare Bodenwasser liegt mit 200 < 250 mm in einem hohen Bereich.

Die Planfläche wird derzeit zum Großteil als Vereinsheim mit Stellplätzen und Gehölzen genutzt, wodurch die Naturböden stark anthropogen überprägt wurden. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Gemeinde Sickte, Ortsteil Sickte

Im Plangebiet sind die Bodentypen "Flache Pseudogley-Pelosol-Braunerde", "Mittlere Pseudogley-Parabraunerde" und "Mittleres Kolluvisol unterlagert von Gley" anzutreffen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird mit mittel bis sehr hoch angegeben. Die Bodenzahl liegt bei 66 – 70 und die Ackerzahl bei 67 – 71. Die bodenkundliche Feuchtstufe liegt bei schwach frisch und mittel trocken. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen in unmittelbarer Nähe sind nicht bekannt. Im Plangebiet sind die drei Bodenlandschaften Tonsteingebiete, Sandlössgebiete und Lehmgebiete vorherrschend. Das pflanzenverfügbare Bodenwasser liegt im Plangebiet überwiegend bei 200 - < 250 mm. In einem schmalen Streifen von Ost nach West beläuft es sich hingegen nur auf 100 - < 150 mm.

Die Planfläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt, wodurch der natürliche Naturboden landwirtschaftlich überprägt ist. Unter Berücksichtigung des aktuellen Zustandes vor Ort sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes in Form von Versiegelung bei Umsetzung der Planung zu erwarten. Die Versiegelungen sind dauerhaft und für den Änderungsbereich als erheblich zu werten. Durch die auf Grundlage der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB zu bestimmenden Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt auch ein Ausgleich für die Bodenversiegelung. Die zunächst erheblichen Beeinträchtigungen können insofern in der Gesamtschau auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

e) Schutzgut Wasser

Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als:

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen
- Transportmedium für Nährstoffe
- belebendes und gliederndes Landschaftselement

Zudem stellt es eine entscheidende Wirtschaftsgrundlage für den Menschen (Nutzenfunktionen) dar, wie z.B. zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser, als Vorfluter für Abwässer, in der Fischerei, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und zur Freizeit- und Erholungsnutzung.

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser (Schutzbelange) bezieht sich auf

- das Grundwasser und
- das Oberflächenwasser

Beide – sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser – sind hochempfindliche Lebensgrundlagen bzw. Lebensräume, die langfristig zu schützen sind.

Die Ausbildung und Bedeutung der Grundwasservorkommen werden maßgeblich durch die geologischen Verhältnisse geprägt. Es gilt, speziell die Quantität und Qualität des Grundwassers zu betrachten. Wesentliche sind hier Wasserschutzgebiete. Im Vordergrund des Aspektes Oberflächenwasser stehen der ökomorphologische Zustand

Durch die Planung wird es zu einem hohen Versiegelungsgrad kommen. Da aber das anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück versickert, entsteht keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate.

f) Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut Klima und Luft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Klimaschutz und Luftqualität
- Klimarelevante Freiräume

Klima und Luft wirken auf den Landschaftshaushalt, die Artenvielfalt sowie die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit des Menschen. Damit haben sie eine große Bedeutung für Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung, für die Erholung sowie den Tourismus, für die Landwirtschaft sowie für die Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Klimatische und lufthygienische Aspekte sind deshalb auch in der räumlichen Planung von großer Bedeutung. Dabei lassen sich folgende klimarelevante Raumkategorien unterscheiden:

- Der klimaökologische Ausgleichsraum ist einem benachbarten, belasteten Raum zugeordnet und trägt dazu bei, die in diesem Raum bestehenden klimahygienischen Belastungen aufgrund von Lagebeziehungen und Luftaustauschvorgängen abzubauen.
- Der klimaökologische Wirkungsraum ist ein bebauter Raum, der einem klimaökologischen Ausgleichsraum zugeordnet ist und in dem die im Ausgleichsraum erzeugten Leistungen zum Abbau von klimahygienischen und lufthygienischen Belastungen führen.

Auch hier ist eine gezielte Auswahl der zu erfassenden Parameter unter dem Aspekt der Möglichkeit einer Beeinträchtigung durch die regionalplanerischen Festlegungen vorzunehmen. Es werden demnach nicht alle klimatisch wirksamen Strukturen erfasst, sondern nur diejenigen, die durch den Regionalplan beeinflussbar sind.

Die Schutzgüter Luft und Klima stehen naturgemäß in einem engen Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch. Insbesondere in besiedelten Bereichen sowie in Bereichen, die der Erholungsnutzung dienen, ist die Luftgüte ein entscheidender Faktor für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen.

- Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Seit dem 1. Juli 2024 ist das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) in Kraft getreten. Hieraus ergeben sich weitreichende Pflichten zur integrierten Berücksichtigung der Klimafolgenanpassung für Träger öffentlicher Aufgaben. Hierbei ist insbesondere auf § 8 Berücksichtigungsgebot zu verweisen, gemäß dessen die *"Träger öffentlicher Aufgaben [...] bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung [...] fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen haben. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere*

1. *Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,*
2. *Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser,*
3. *Bodenerosion oder*
4. *Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts."*

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

Es ist zudem *"zu berücksichtigen, dass Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen im Rahmen einer wassersensiblen Entwicklung so weit wie möglich erhalten werden."*

In o. g. Kontext ist eine integrierte Betrachtung und eine zusammenfassende Darstellung aller Planungsaspekte, die zur Klimaresilienz des Planungsgebietes beitragen, zielführend und entsprechend bei der Prognose des Umweltzustandes mit und ohne Durchführung der Planung zu behandeln. Insbesondere Aspekte zur Prävention des urbanen Hitzeinseleffekts, der Überflutungsvorsorge (Prävention Starkregengefahren) und der ortsnahen Versickerung von Niederschlagswasser i. S. d. Schwammstadtgedankens sind hierbei anzuführen und zusammenfassend darzustellen.

Zu den möglichen Maßnahmen einer Klimaanpassung dient die Bepflanzung von Dächern und Fassaden. Diese Bepflanzungen haben durch Verschattungen und die Speicherung von Wasser einen kühlenden Effekt auf die Umgebung und reduzieren so den Wärmeinsel-Effekt. Zudem dient die Speicherung von Wasser bei Starkregenereignissen dazu, Niederschlagswasser zurückzuhalten und so die mögliche Intensität von Überschwemmungen zu reduzieren. Auch eine Bepflanzung von unbebauten Flächen, gerade in Gebieten mit starker Topographie, kann eine mögliche Bodenerosion durch Wasser und Wind reduzieren. Weiter sind Zisternen unterhalb der Gebäude denkbar, welche Niederschlagswasser speichern und so mögliche Hochwasserfolgen mindern. Zudem können diese Zisternen als Wasserquelle für die Bewässerung von Pflanzen dienen, wodurch dem Fördern von Grundwasser und der damit einhergehenden Absenkung des Grundwasserspiegels ebenfalls entgegengewirkt wird. Des Weiteren sollten Flächen, wie die Fassaden und das Dach möglichst hell gestaltet werden, um möglichst viel Sonneneinstrahlung zu reflektieren und somit die Erwärmung der Oberflächen zu reduzieren. Auch sollten Flächen wie Wege und Terrassen, welche nicht unbedingt vollversiegelt werden müssen, versickerungsoffen gestaltet werden. Um den Wärmeinsel-Effekt weiter zu reduzieren, sind auch eine geringe Baudichte und Bauhöhe entscheidend¹⁷.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Planfläche in Sickte weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. In Dettum würde das Vereinsheim weiterhin bestehen bleiben. Es könnte jedoch keine Verkaufsstelle für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse verwirklicht werden.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen können die Planflächen bebaut werden, da eine Klimaanpassung gewährleistet ist.

Gemeinde Dettum, Ortsteil Dettum

Die zukünftige Fläche für Gemeinbedarf liegt im Übergang zwischen dem Klima der bebauten Ortslage und dem Freilandklima. Derzeit befinden sich auf dem Plangebiet ein Vereinsheim, die dazugehörigen Stellplätze und vereinzelte Gehölze. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Einrichtung einer Verkaufsstelle für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse ermöglicht. Hierdurch kommt es zu keiner oder nur zu einer sehr geringen zusätzlichen Bebauung/Versiegelung und so zu keiner Aufheizung des Plangebietes. Im aktuellen Zustand sind allerdings bereits große Teile des Planbereichs durch eine wärmespeichernde Bebauung versiegelt. Dieser Effekt kann durch den Erhalt und das Anpflanzen von zusätzlicher Begrünung reduziert werden, welche auf der nachfolgenden Planungsebene festsetzbar sind. Durch die geringfügigen neuen Eingriffe in das Schutzgut kommt es zu keinem erheblichen Eingriff.

¹⁷ https://www.stadtklima-stuttgart.de/index.php?klima_waermeinsel; Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz

Gemeinde Sickte, Ortsteil Sickte

Die zukünftige "Gewerbliche Baufläche" liegt im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, der durch den Klimatotyp Freiland geprägt ist. Kennzeichnend sind ausgeprägte Tagesgänge von Temperatur und Feuchte sowie nur wenig lokal beeinflusste Windströmungsbedingungen. Zudem gibt es keine angesiedelten Emittenten, sodass es sich um ein Frischluftgebiet handelt, das eine hohe Ausgleichswirkung für die in bioklimatischer und immissionsklimatischer Hinsicht belasteten Gebiete mit Wohnbebauung haben kann. Bei geeigneten Wetterlagen tragen landwirtschaftlich genutzte Flächen darüber hinaus zur Kaltluftbildung bei. Der südliche Teil des Plangebietes befindet sich im Nahbereich zu der Wohnbebauung, welche südlich der Landesstraße L 625 liegt. Daher liegt dieser Bereich im Übergangsbereich zwischen Freilandklima und Siedungsklima. Bedingt durch den teilweise hohen Versiegelungsgrad einer gewerblichen Baufläche kommt es verstärkt zu bioklimatischen Konfliktsituationen. Die relativ hohe Flächenversiegelung, welche durch die erwartete Nutzung erzeugt wird, kann in diesen Bereichen tagsüber eine starke Aufheizung und nachts eine deutliche Überwärmung bewirken. Dieser Effekt kann durch Anpflanzungsfestsetzungen auf ein nicht erhebliches Niveau reduziert werden.

g) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Naturräumlicher Aspekt: Ausdruck des spezifischen, strukturellen und funktional-ökologischen Zusammenspiels der Einzelkomponenten des Naturhaushalts, der sich als Einheit geografisch abgrenzen lässt
- Ästhetischer Aspekt: ästhetischer Zusammenhang der Landschaft, der durch die Wahrnehmung des Menschen erlebbar wird
- Kulturhistorischer Aspekt: Landschaft als Zeugnis historischer Landnutzungsformen

Thematisiert wird zudem die Unzerschnittenheit von Räumen in der Region.

Der ästhetische Aspekt beinhaltet auch die natürliche Eignung der Landschaft für die Erholung des Menschen, deren Grundlage Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind. Neben dem Schutz des Eigenwertes der Landschaft sieht das BNatSchG auch die Sicherung der Qualität der Landschaft als Ressource der naturgebundenen Erholung des Menschen vor.

Die durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert beschriebene Landschaft lässt sich zudem nicht als von den anderen Schutzgütern unabhängige Komponente auffassen, da das Erscheinungsbild ursächlich mit den physischen Strukturen der Natur zusammenhängt. Gegenstand der Bewertung ist der über alle Sinne als Einheit erlebbare Beziehungszusammenhang zwischen den biotischen und abiotischen Schutzgütern einschließlich des Menschen. So stellt auch die Erfassung der anderen Schutzgüter eine wesentliche Grundlage für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft dar.

Die naturräumliche Qualität der Landschaft für die Erholung des Menschen wird innerhalb des Schutzgutes Landschaft abgehandelt, da sie sich unter anderem aus den Parametern Landschaftsästhetik und Ungestörtheit ableitet, wohingegen der Aspekt der Erholungsinfrastruktur sowie die siedlungsnahen Erholung innerhalb des Schutzgutes Menschen thematisiert werden.

Eine Thematisierung der nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete innerhalb des Schutzgutes Landschaft erfolgt nur, wenn die Landschaft bzw. deren kulturhistorischer Aspekt oder Erholungseignung explizit in der Schutzgebietsverordnung als Grund für die Ausweisung genannt ist. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten, Biosphärengebieten und bei Naturparks der Fall.

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

Die Behandlung des kulturhistorischen Aspektes der Landschaft hat in jüngerer Zeit an Bedeutung gewonnen, da erkannt wurde, dass in der Landschaft sichtbare Relikte historischer Landnutzungsformen von besonderer Bedeutung für die Eigenart der Landschaft und damit für das Heimatempfinden der Menschen sind.

Naturräumlich gesehen ist Sickte dem Ostbraunschweigischen Hügelland 512¹⁸⁾, einem Teil der Haupteinheit "Nördliches Harzvorland" (51), zuzuordnen. Dettum, Mönchevahlberg (liegt an der Grenze des Naturraums Asse 512.11), Hachum und Volzum liegen in der Schöppenstedter – Lößmulde (512.13), während Sickte und Hötzum Teil des Naturraums Sickter Hügelland (512.14) sind. Zwischen Asse und Elm verläuft die langgestreckte Schöppenstedter Mulde, die nach Nordwesten in das Sickter Hügelland (geprägt durch ein leicht hügeliges Relief) übergeht. Die gesamte Mulde ist von einer 0,5 m bis 2,0 m starken Lössschicht mit schwach bis mäßig degradierten Schwarzerden bedeckt. Wegen ihrer großen Fruchtbarkeit ist die Schöppenstedter Mulde heute fast waldlos.

Gemeinde Dettum, Ortsteil Dettum

Die zukünftige Fläche für Gemeinbedarf liegt östlich der bebauten Ortsrandlage von Dettum. Derzeit befinden sich im Plangebiet das Vereinsheim, die dazugehörigen Stellplätze und einige Gehölze. Zudem grenzt westlich an das Plangebiet der "Hachumberbach" an. Sowohl der "Hachumberbach" als auch die Gehölze haben einen hohen Wert für das Schutzgut. Da es sich um eine Planung im Bestand handelt und die geplanten baulichen Änderungen im Plangebiet sehr gering ausfallen, kommt es zu keinem erheblichen Eingriff. Trotzdem hat das Anlegen und das Erhalten von Gehölzen einen positiven Effekt auf das Landschaftsbild.

Gemeinde Sickte, Ortsteil Sickte

Im Norden grenzt das Plangebiet an das Sondergebiet "Tierschule" an, während in südlicher Richtung die Landesstraße L 625 und ein Wohnbaugebiet angrenzen. Das Plangebiet selbst ist, so wie die Flächen östlich und westlich vom Plangebiet, eine weitläufige, ausgeräumte Agrarlandschaft, die nur einen geringen Wert für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft besitzt. Jedoch wurde durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Samtgemeinde Sickte die östlich angrenzende Fläche als Gewerbefläche dargestellt. Das durchs Plangebiet führende Gewässer 3. Ordnung ist ein strukturgebendes Element für den Landschaftsraum und von hohem Wert.

Die westlich angrenzenden Flächen, wurden durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zu gewerblichen Bauflächen umgewandelt. Insofern wird dies auch als Bewertungsgrundlage herangezogen. So dient die jetzt vorliegende Fläche als Abschluss für das Gewerbegebiet und kann so einen Ortsrand bilden. Zudem können Randeingrünungen, welche auf der nachfolgenden Planungsebene festzusetzen sind, die Eingriffe in das Schutzgut weiter reduzieren.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Bau-, Boden- und Kulturdenkmale,
- (Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente,
- Sachgüter.

¹⁸⁾ Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Blatt 87, Braunschweig, Theodor Müller 1962

Die im BNatSchG formulierten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich außer auf den Naturhaushalt und die Naturgüter auch auf die Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Eigenart, einschließlich solcher mit besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale (BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1). Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturgüter im Einzelnen werden darüber hinaus in den Denkmalschutzgesetzen der Länder geregelt.

Unter Kulturgütern werden insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände, verstanden. Des Weiteren werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaften sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die „Liste des Erbes der Welt“ der UNESCO eingetragen sind, als Kulturgüter erfasst.

Unter dem Begriff der Sachgüter ist zunächst rechtlich alles gefasst, was § 90 BGB unter Sache versteht. Die Sachgüter werden im Rahmen der im planerischen Verfahren angewendeten Kriterien berücksichtigt bzw. im Rahmen der übrigen Schutzgüter thematisiert. Mögliche Wüstungen und Grenzsteine können in Form von Bau- und Bodendenkmälern in der Bauphase betroffen sein.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei späteren Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologie gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle ist unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Gemeinde Dettum, Ortsteil Dettum

Hier sind keine Denkmäler und Bodendenkmäler im Plangebiet bekannt. Das nächste Baudenkmal ist eine, ca. 100 m südwestlich liegende, Villa an der Bahnhofsstraße 1.

Gemeinde Sickte, Ortsteil Sickte

Denkmäler und Bodendenkmäler sind im Plangebiet und in direkter Nähe nicht bekannt.

i) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima und Landschaft. In Beziehung stehen insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser durch Betrachtung des Boden-/Wasserhaushaltes (Versiegelung - Grundwasserneubildung/ Retention, Puffer- und Filtereigenschaften).

Zudem treten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild und Mensch auf. Der Siedlungsrand wird in Richtung Landschaft (Acker, Grünfläche) verschoben. Die Ausprägung des Siedlungsrandes fließt sowohl in die Bewertung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen als auch in die Einstufung des Landschaftsbildes mit ein und sollte daher auch entsprechend gestaltet werden.

3.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

Vermeidung / Minimierung

Um dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot Rechnung tragen zu können, sollen weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen z.B. durch grünordnerische Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgeschrieben werden.

Kompensation

Da der Flächennutzungsplan keine direkten Eingriffe planerisch vorbereitet, muss die Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Bauantrags anhand der konkreten Festsetzungen des Bebauungsplanes oder der Ausführungszeichnungen erfolgen.

a) Schutzgut Mensch

Durch Randeingrünungen, welche auf der nachfolgenden Planungsebene festzusetzen sind, integriert sich das Plangebiet in die Umgebung und gleicht die Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens aus.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinden auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen u.a. Entsiegelungen, aber auch Flächenstilllegungen (Grünland) und Gehölzpflanzungen (ohne Schotterwüste) in Betracht. Erhebliche Beeinträchtigungen können damit auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Zur ausreichenden Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind auf den weitergehenden Planungsebenen ggf. Artenschutzprüfungen vorzunehmen.

c) Schutzgut Boden / Fläche

Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die anderen naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. nicht nur zu einer Belebung und Regeneration des Bodens bei, es werden auch die Bedingungen für Pflanzen und Tiere, für das Grundwasser und für Oberflächengewässer sowie für das Landschaftsbild und das Schutzgut Luft/Klima verbessert.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind im Rahmen der Baumaßnahmen die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten. Erhebliche Beeinträchtigungen können damit vermieden werden.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Verichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die scho-

nende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u. a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt erfolgen (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz. Danach sollte künftig bereits in der Planungsphase ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung "BBB" soll in Zukunft das vertraglich festgelegte Konzept betreuen und dokumentieren.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Im Bereich von Parkplätzen o. ä. sollte auf eine Vollversiegelung verzichtet werden und es können z.B. eher wasserdurchlässige Materialien zur Anwendung kommen (Schotterrasen, Rasengittersteine etc.), um einige Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten zu können.

d) Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate bei. Schadstoffeinträge werden vermieden.

e) Schutzgut Landschaft

Durch die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie bspw. die Anlage von Wiesen oder linearen Gehölzstrukturen, lässt sich an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine naturnähere Gliederung der zumeist offenen Landschaft erreichen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) werden dadurch aufgewertet.

f) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Baugrund kann als Wirtschaftsgut gesehen werden.

3.1.5 Andere Planungsmöglichkeiten

Für die Planfläche in Dettum besteht keine Alternative, da das Vereinsheim an diesem Standort bereits besteht. Zudem bietet das Areal die nötigen Bedingungen zur Einrichtung einer Verkaufsstelle für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Darüber hinaus ist die Fläche derzeit verfügbar.

Die Fläche in Sickte soll das östlich liegende Gewerbegebiet abrunden. Zudem ist diese Fläche derzeit verfügbar. Des Weiteren wird die Planfläche durch die südlich angrenzende Landesstraße gut verkehrlich angebunden. Darüber hinaus befinden sich

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

an den weiteren Ortsrandlagen von Sickte Wohnbebauungen, welche eine benachbarte gewerbliche Bebauung erschweren.

3.1.6 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG sollten auf der nachfolgenden Planungsebene ausgeschlossen werden.

3.2 Zusatzangaben

3.2.1 Verwendete Methodik

In der Umweltprüfung wurden mit Fokus auf die vorliegenden Änderungsbereiche die umweltrelevanten Aussagen von Fachplanungen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan), der Datennutzung der Niedersächsischen Umweltkarten (NLWKN) und des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS®) mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuchs ausgewertet. Des Weiteren werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, sich in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern.

3.2.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen werden in erster Linie den Artenschutz betreffen. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene festzusetzen, da auch erst auf dieser Planungsebene die konkrete Planung feststeht. Ebenso sind erst dort Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung zu bestimmen, deren beabsichtigte Funktionsverbesserungen ebenfalls im Zuge der Bebauungsplanrealisierung oder Genehmigung zu überwachen sind.

3.2.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sickte wird erforderlich, um in der Gemeinde Dettum und Sickte die Darstellung des Flächennutzungsplans anzupassen. Die Änderungsbereiche umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 1,99 ha.

Im Ortsteil Dettum soll im Osten, am Rand der bebauten Ortsrandlage, eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" umgeändert werden. Die Fläche ist ca. 0,29 ha groß. Die Änderung dient dazu, das bestehende Vereinsheim mit seinen Stellplätzen abzusichern und eine Verkaufsstelle für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu ermöglichen.

Im Nordwesten der bebauten Ortsrandlage von Sickte soll zur Erweiterung einer schon vorhandenen "gewerblichen Baufläche" (G) aus einer im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellten landwirtschaftlichen Fläche eine "gewerbliche Baufläche" (G) entstehen. Die Fläche ist ca. 1,7 ha groß. Durch diese Änderung soll das östlich angrenzende Gewerbegebiet erweitert und abgerundet werden.

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

Durch die Realisierung des Vorhabens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die sich versiegelungsbezogen auf die Schutzgüter Boden und Wasser beziehen.

Samtgemeinde Sickte

Art der Nutzungen	nach der Änd. FNP	
	Fläche	Anteil
Dettum Fläche für Gemeinbedarf "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen"	0,29 ha	14,57 %
Sickte gewerbliche Baufläche	1,7 ha	85,43 %
Plangeltungsbereich/ Gesamtfläche	1,99 ha	100 %

Bei den ausgewiesenen Flächen handelt es sich bei ca. 0,29 ha um bereits baulich vorgeprägte Flächen (auch planungsrechtlich). Insofern wird hier der Grundsatz des § 1a BauGB, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, verfolgt. Bei den verbleibenden Neuausweisungen von Bauflächen auf ca. 1,7 ha, die bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt waren, ist mit Umweltauswirkungen innerhalb der Änderungsflächen zu rechnen.

Es werden aufgrund des Rechtscharakters der Flächennutzungsplanung direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und deren dauerhafte Erhaltung beziehen. Eine weitere Überwachung kann sich auf die Überprüfung der Einhaltung der planerisch vorgegebenen maximalen Versiegelungen beziehen.

Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Gemeinde Abfragen, sofern nicht bereits durch die Fachbehörde mitgeteilt [§ 4 (3) BauGB], bezüglich Beschwerden einzelner Bürger sowie neuer Erhebungen (z. B. zur Wasserqualität, Verkehrszählungen, etc.) bei den Fachbehörden durchführen und die Ergebnisse in ihre weitere Bauleit- und Gemeindeentwicklungsplanung einfließen lassen.

3.2.4 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änderung, für den Großraum Braunschweig
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Wolfenbüttel 1997; Planungsgruppe Ökologie + Umwelt "Aland", Hannover 1997
- Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Wolfenbüttel mit besonderem Blickpunkt auf die Aktualisierung der Bestandserfassungen und Bewertungen im Bereich "Arten und Biotope" sowie auf die Bearbeitung ausgewählter Themenschwerpunkte nach den besonderen fachlichen Erfordernissen des Landkreises. Planungsgruppe Ökologie + Umwelt GmbH, Hannover, 2005
- Samtgemeinde Sickte: Flächennutzungsplan
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung: [www. Umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.Umweltkarten-niedersachsen.de)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- DIN 18005 -1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau"
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- "Umnutzung der ehemaligen Standortschießanlage Sickte/Hötzum", Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung gemäß § 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Planungsgruppe Ökologie und Landschaft GbR, Steiner und Hugo, Braun schweig, 2010

4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Hinsichtlich der Einbindung in die Ver- und Entsorgungsnetze sind die jeweiligen Leitungsträger frühzeitig zu informieren, da erforderliche Erweiterungen koordiniert werden müssen. Die Müllentsorgung erfolgt über den Landkreis Wolfenbüttel. Für die Bauabwägungsverfahren ist Folgendes zu beachten:

- Die Abfallentsorgungs- und -gebührensatzung des Landkreises Wolfenbüttel in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten (insbesondere Anschluss- und Benutzungszwang).
- Die Vorgaben der RAST 06 unter Berücksichtigung eines 3-achsigen Müllfahrzeuges (Fahrkurve 3) sind zu beachten.

In Stichstraßen oder Straßen, die eine Weiterfahrt nicht ermöglichen, sind Wendeanlagen einzurichten.

Folgende Kriterien sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Mindestradius für Wendekreise und Kurven: $r = 10,0$ m; zusätzlich eine Freihaltezone von mindestens 1,0 m;
- Lichtraumprofil (H x B): mind. 4,0 m x 4,0 m

Anwohner/ Nutzer von Straßen, die die o. g. Anforderungen nicht erfüllen, haben ihre Müllbehälter rechtzeitig an den Tagen der Müllabfuhr (spätestens bis 6.00 Uhr) im Bereich der öffentlichen Straße dort bereitzustellen, wo die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr ungehindert an- und abfahren können und nach erfolgter Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzuholen. Ggf. sind Standplätze für die Müllbehälter oder -säcke einzurichten.

 Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

5.0 Flächenbilanz

Samtgemeinde Sickte

Art der Nutzungen	nach der Änd. FNP	
	Fläche	Anteil
Dettum Fläche für Gemeinbedarf "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen"	0,29 ha	14,57 %
Sickte gewerbliche Baufläche	1,7 ha	85,43 %
Plangeltungsbereich/ Gesamtfläche	1,99 ha	100 %

6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

(wird nach dem Planverfahren ergänzt)

7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom bis stattgefunden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum aufgefordert.

Öffentliche Auslegung

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom bis zum stattgefunden. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Datum vom angeschrieben und von der Auslegung benachrichtigt.

8.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

(wird nach dem Planverfahren ergänzt)

Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung ist mit den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zum im Internet veröffentlicht worden und hat in der Samtgemeinde Sickte öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Samtgemeinde Sickte unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren und deren Behandlung beschlossen.

Sickte, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister)